

Aktenzeichen: 3 AZR 190/79

LAG Rheinland-Pfalz - Urteil des BAG vom 6. März 1980

Für das Nachschlagewerk : Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 613 a, § 242 Ruhegehalt, § 419;
BetrAVG § 2 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2;
BetrVG 1972 §§ 111 - 113; HGB § 25;
KO § 61 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

(Parallelsache zu 3 AZR 160/79 vom 17. Januar 1980)



3 AZR 190/79

4 Sa 270/78 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
6. März 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. November 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Kunze und Dr. Bermel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. Oktober 1978 - 4 Sa 270/78 - insoweit aufgehoben, als sich die Klage gegen die Beklagte zu 3) richtet.

Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision einschließlich der Kosten der Streithilfe, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

2. Im übrigen wird die Revision als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

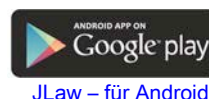
Tatbestand:

I. Die am 18. März 1914 geborene Klägerin war seit Januar 1964 bei den Eisenwerken K GmbH als Fremdsprachensekretärin beschäftigt. Sie hatte nach der dort bestehenden Pensionsordnung eine Altersrente zu erwarten. Als am 14. Oktober 1975 über das Vermögen der Eisenwerke K GmbH das Konkursverfahren eröffnet wurde, schloß der Beklagte zu 2 als Konkursverwalter am 20. Oktober 1975 mit der Klägerin einen neuen Arbeitsvertrag, wonach die Klägerin für den Konkursverwalter zu den bisherigen Bedingungen tätig sein sollte. Am 19. November 1975 verkaufte der Konkursverwalter den Geschäftsbetrieb der Gemeinschuldnerin an die A GmbH u. Co. KG aus M , die in die Beklagte zu 3 umgewandelt wurde. Die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Beklagte zu 3 stellte durch Vertrag vom 1. Dezember 1975 die Klägerin mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 als Sekretärin ein. Der neue Arbeitsvertrag bestimmte folgendes:

"Die Parteien sind sich darüber einig, daß irgendwelche Rechte oder Pflichten aus dem früheren Arbeitsverhältnis der Angestellten [mit der Gemeinschaftschuldnerin] für keine der Parteien verbindlich sind, sofern sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich etwas anderes ergibt. Die Geltung des § 613 a BGB wird hiermit von den Parteien ausdrücklich einverständlich ausgeschlossen."

Die Klägerin trat am 31. März 1977 in den Ruhestand. Der Beklagte zu 2 teilte ihr mit Schreiben vom 7. November 1977 mit, daß ihr eine Betriebsrente von monatlich 199,15 DM zustehe, deren Schuldner der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) sei. Bis zu dessen Zustimmung erklärte sich der Beklagte zu 2 bereit, 90 % der Rente als Darlehen zu zahlen.

II. Die Klägerin hat mit ihrer Klage den PSV (Beklagten zu 1) sowie die Beklagten zu 2 und 3 als Gesamtschuldner auf Zahlung ihrer Betriebsrente ab 1. April 1977 in Anspruch genommen. Sie hat behauptet, entgegen der Berechnung des Beklagten zu 2 betrage ihre Rente monatlich 216,37 DM; der Beklagte zu 2 habe 21 Monate ruhegehaltsfähige Dienstzeit zu Unrecht nicht berücksichtigt. Sie hat geltend gemacht, der Beklagte zu 1 hafte kraft Gesetzes, der Beklagte zu 2 kraft Garantiezusage und der Beklagte zu 3 gemäß § 613 a BGB. Die gegenteiligen Absprachen in dem Anstellungsvertrag vom 1. Dezember 1975 seien ungültig.

III. Das Arbeitsgericht hat die Klage gegen den Beklagten zu 1 als unzulässig, gegen die Beklagten zu 2 und 3 als unbegründet abgewiesen. Die Klageabweisung gegen den Beklagten zu 1 ist rechtskräftig geworden. Wegen der Beklagten zu 2 und 3 hat das Landesarbeitsgericht die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin weiterhin die

- 4 -



- 4 -

Verurteilung der Beklagten zu 2 und 3 als Gesamtschuldner. Der PSV unterstützt sie insoweit, wie sich die Klage gegen den Beklagten zu 3 richtet.

Entscheidungsgründe:

A. Unzulässig ist die Revision der Klägerin, soweit sie Verurteilung des Beklagten zu 2 begehrt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Nr. 1 seiner Entscheidungsgründe mit eingehender Begründung dargelegt, daß der Beklagte zu 2 für die Rentenanprüche der Klägerin keine Garantie übernommen hat. Demgegenüber hat die Revision lediglich ausgeführt, der Beklagte zu 2 sei vorsorglich in den Rechtsstreit einbezogen worden, um eine mögliche Garantiehafteung zu erfassen. Das ist keine ordnungsgemäße Revisionsbegründung. Eine solche muß, wenn mehrere Ansprüche verfolgt werden, für jeden von ihnen deutlich machen, welche Rechtsfehler dem Landesarbeitsgericht vorgeworfen werden (BAG 6, 280 [284] = AP Nr. 17 zu § 64 ArbGG 1953 [zu I der Gründe]). Daran fehlt es, soweit es um die Klage gegen den Beklagten zu 2 geht. Die Revision der Klägerin ist deshalb insoweit gemäß § 554 a Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

B. Gegen die Beklagte zu 3 hat das Landesarbeitsgericht die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Seine Begründung ist jedoch nicht haltbar.

I.1. Das angefochtene Urteil läßt ausdrücklich offen, ob § 613 a BGB auch den Fall einer Betriebsveräußerung im Konkurs erfaßt und eine Haftung der Beklagten begründen kann. Jedenfalls gingen die spezielleren Grundsätze vor, die das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBI. I, 3610) geschaffen hat. Gemäß § 7 Abs. 2 BetrAVG müsse der Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (kurz: PSV) für unverfallbare Versorgungsanswartschaften eintreten, die zur Zeit des Sicherungsfalles, also bei Konkurseröffnung, bereits bestanden. Schon mit der Eröffnung des Konkurses seien alle Versorgungsrechte der Klägerin gegenüber der Gesamtschuldnerin

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

gemäß § 9 Abs. 2 BetrAVG auf den PSV übergegangen. Damit habe die Klägerin ihre Gläubigerstellung verloren und auch durch die spätere Betriebsveräußerung nicht wieder erworben. Die genannten Vorschriften könnten zwar im Einzelfall zu einer Kürzung der Versorgungsansprüche führen, so daß dann doch zu erwägen bleibe, ob ein Ausgleich über § 613 a BGB gesucht werden müsse. Aber im Fall der Klägerin stelle sich diese Frage nicht, weil sich deren Ruhegeld nach der Eröffnung des Konkurses ohnehin nicht mehr erhöht hätte. Bei dieser Sachlage könne sich die Klägerin nur noch an den PSV halten.

2. Diese Begründung enthält zwei Fehler: Sie überschätzt vor allem die Bedeutung des Forderungsübergangs nach § 9 Abs. 2 BetrAVG und verkennt außerdem den Umfang, in dem Versorgungsanwartschaften nach § 7 Abs. 2 BetrAVG gegen Insolvenz geschützt sind.

a) Nach § 9 Abs. 2 BetrAVG wird der Träger der Insolvenzversicherung mit der Eröffnung des Konkurses Gläubiger aller unverfallbaren Versorgungsanwartschaften. Diese Regelung begründet jedoch keine endgültige Rechtszuweisung, die im Laufe eines Konkursverfahrens nicht mehr geändert werden könnte (so aber Martens, DB 1977, 495 [497 f.]). Sie ist vielmehr nur verständlich als Ergänzung der Einstandspflicht, die den Träger der Insolvenzversicherung nach § 7 Abs. 2 BetrAVG trifft. Ihre Funktion erschöpft sich darin, den Rückgriffsanspruch des PSV gegen den Gemeinschuldner zu sichern. Deshalb ist durchaus möglich, daß der Forderungsübergang des § 9 Abs. 2 BetrAVG rückgängig gemacht wird, wenn die Einstandspflicht des PSV im Laufe des Konkursverfahrens entfällt. Ob auch die Betriebsveräußerung gemäß § 613 a BGB zur Folge hat, daß die Einstandspflicht des PSV entfällt und durch die Haftung des Betriebserwerbers ersetzt wird, ist in Rechtsprechung und Literatur lebhaft umstritten und durfte nicht unerörtert bleiben.

- 6 -



- 6 -

b) Die gleiche Frage stellt sich auch dann, wenn man die Versorgungsanwartschaft außer Betracht läßt, die bis zur Eröffnung des Konkurses bereits erdient wurde und Insolvenzschutz genießt. Die Klägerin hat nämlich auch den Teil ihrer Betriebsrente geltend gemacht, der auf die Betriebszugehörigkeit nach der Konkurs-eröffnung und im Dienste der Beklagten zu 3 entfällt. Ob sie die Beklagte zu 3 als Betriebserwerberin wenigstens insoweit in Anspruch nehmen kann, hängt allein davon ab, ob die Beklagte zu 3 in die entsprechenden Versorgungspflichten gemäß § 613 a BGB eintreten mußte oder nicht.

Hingegen ist die Annahme des Landesarbeitsgerichts unzutreffend, die Klägerin habe ihre Versorgung nach der Konkurs-eröffnung ohnehin nicht mehr steigern können. Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG entspricht die Höhe des Insolvenzschutzes der Berechnung unverfallbarer Versorgungsanwartschaften. Maßgebend ist also nicht die betriebliche Leistungsordnung, sondern das Verhältnis der bereits zurückgelegten Dienstzeit zur Dienstzeit bis zur Altersgrenze (§ 2 Abs. 1 BetrAVG; vgl. Urteil des Senats vom 21. Juni 1979 - 3 AZR 806/78 - AP Nr. 1 zu § 2 BetrAVG). Deshalb haftet der Träger der Insolvenzsicherung nur für eine zeit-anteilig gekürzte Rente. Im übrigen kann die Klägerin Rente nur von der Beklagten zu 3 erhalten.

II. Die Beklagte zu 3 hat den Betrieb, in dem die Klägerin tätig war, durch Rechtsgeschäft erworben. Bei dieser Sachlage muß der Betriebserwerber normalerweise gemäß § 613 a BGB in alle Rechte und Pflichten der bestehenden Arbeitsverhältnisse eintreten. Das gilt nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats auch für alle Versorgungsanwartschaften der übernommenen Belegschaft (BAG AP Nr. 6 zu § 613 a BGB [zu 1 der Gründe; die Entscheidung ist zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt]; BAG AP Nr. 12 zu § 613 a BGB [zu 1 der Gründe]). Dieser Grundsatz ist jedoch nicht ohne Einschränkung anwendbar, wenn ein Betrieb im Rahmen eines Konkursverfahrens veräußert wird.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

1. Die Geltung des § 613 a BGB im Konkurs ist im Schrifttum und in der Rechtsprechung der Instanzgerichte umstritten. Wie schon bei der Diskussion um den Sozialplan im Konkurs zeigt sich auch hier im Meinungsstand eine Polarisierung: Die Arbeitsrechtler und Arbeitsgerichte sprechen sich überwiegend dafür aus, § 613 a BGB auch im Rahmen eines Konkursverfahrens ohne Abstriche anzuwenden. Der Schutz der Arbeitsplätze, den § 613 a BGB verwirkliche, habe gerade für diejenigen Arbeitnehmer besondere Bedeutung, deren Arbeitgeber wirtschaftlich zusammengebrochen sei; der Wortlaut des Gesetzes biete keinen Anhalt dafür, daß dieser Schutz gerade in der schwierigen Situation des Konkurses versagen soll (LAG Schleswig-Holstein, BB 1976, 1369; LAG Düsseldorf (Köln), DB 1978, 702; Borngräber, Arbeitsverhältnis bei Betriebsübergang, 1977, S. 52 ff. Derleder, AuR 1976, 129; Hess, DB 1976, 1154 ff.; A. u. G. Hueck, KSchG, 9. Aufl., § 1 Anm. 30; Nikisch-Seiter, AR-Blattei "Betriebsinhaberwechsel" zu B IV 2 a; Oehmann-Brill, AR-Blattei "Konkurs I" zu E V; Paulsdorff, KTS 1977, 212 [218 ff. und bei Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert, BetrAVG, § 7 Anm. 38; v. Stebut, DB 1975, 2438 ff.; nicht ganz eindeutig Schwerdtner, SAE 1978, 60 [61 f. zu II 3]).

Im konkursrechtlichen Schrifttum wird fast einhellig die gegenteilige Auffassung vertreten. Der Wortlaut des § 613 a BGB sei nicht maßgebend. Vielmehr müßten die konkursrechtlichen Haftungsregeln den Vorrang beanspruchen. Der Grundsatz der par conditio creditorum gebiete, daß alle vermögenswerten Rechte, die bei der Konkurseröffnung vorhanden sind, allein nach den Vorschriften der Konkursordnung befriedigt werden. Demgegenüber würde die Anwendung des § 613 a BGB zu einer Bevorzugung der vom Erwerber eines Betriebes übernommenen Belegschaft führen. Diese erhalte nämlich für rückständige Ansprüche und Anwartschaften einen neuen zahlungskräftigen Schuldner, der die entsprechende Belastung seinerseits durch eine Kürzung des Kaufpreises ausgleichen könne. Dadurch werde die Masse geschmälert. Der Vorteil der übernommenen Beleg-

- 8 -



schaft müsse wirtschaftlich von den übrigen Konkursgläubigern finanziert werden. Um eine solche Ungleichheit zu vermeiden, bleibe einem verantwortungsbewußten Konkursverwalter keine andere Wahl, als intakte Betriebe zu zerschlagen und die einzelnen Bestandteile zu veräußern. Der Schutz der Arbeitsplätze sei auf diesem Wege nicht erreichbar (LAG Baden-Württemberg, DB 1977, 826; Böhle-Stamschräder, KO, 12. Aufl., § 1 Anm. 3; Grub, KTS 1978, 129 [131]; Martens, DB 1977, 495 ff.; Mentzel-Kuhn-Uhlenbruck, KO, 9. Aufl., § 1 Anm. 80 a; § 134 Anm. 5 [a. E.]; Mohrbutter, Handbuch des gesamten Vollstreckungs- und Insolvenzrechts, 2. Aufl., S. 658 zu Fußnote 25; Riedel, NJW 1975, 765 [767]; Baur, Konkurs- und Vergleichsrecht, 1979, § 4 III 5 d S. 39; Schönke-Baur, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht, 10. Aufl., § 55 III S. 290; mit etwas abweichender Begründung auch Uhlenbruck, KTS 1974, 1 ff.; KTS 1975, 253; NJW 1975, 897 [903 zu Fußnote 75]).

2. Die Diskussion um den Geltungsbereich des § 613 a BGB leidet daran, daß die verschiedenen Schutzzwecke der Norm nicht scharf genug getrennt werden. Wie Henckel und Richardi erkannt und Wiedemann/Willemsen eingehend entwickelt haben, verfolgt § 613 a BGB drei verschiedene Ziele: Für den Fall einer Betriebsveräußerung sollen erstens die bestehenden Arbeitsplätze geschützt, zweitens die Kontinuität des amtierenden Betriebsrates gewährleistet und drittens die Haftung des alten und des neuen Arbeitgebers geregelt werden. Eine Kollision mit konkursrechtlichen Verteilungsgrundsätzen läßt sich nur für die haftungsrechtliche Seite des § 613 a BGB feststellen (Jäger-Henckel, KO, 9. Aufl., § 1 Rdnr. 16; Richardi, RdA 1976, 56 [57]; Wiedemann/Willemsen, RdA 1979, 419 ff. zu B II und III).

Die verschiedenen Zwecke des § 613 a BGB sind im Laufe seiner Entstehungsgeschichte deutlich hervorgetreten. Schon lange vor der Einführung des § 613 a BGB durch das Betriebsverfassungsgesetz von 1972 war der Arbeitsplatzschutz bei Betriebsinhaberwechsel umstritten. Rechtsprechung und Lehre behielten sich überwiegend mit rechtsgeschäftlichen Konstruktionen (vgl. Hueck-



Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, § 54 III 2, S. 515 ff. mit zahlreichen Nachweisen), während eine starke Mindermeinung schon damals einen Arbeitgeberwechsel kraft Gesetzes annahm (vgl. Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Bd. I, § 46 II 3 und 4 S. 659 ff. mit zahlreichen Nachweisen). Daß diese alte Streitfrage bei der Neuregelung des Betriebsverfassungsrechts aufgegriffen wurde, lag an der Forderung des DGB, bei der Veräußerung von Betrieben ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates vorzusehen (Vorschläge des DGB zur Änderung des BetrVG, 1970, S. 39 f.). Diesem Vorschlag wollte der Gesetzgeber nicht folgen, sondern statt dessen eine umfassendere Lösung erreichen. Die Betriebsveräußerung sollte sich auf den Bestand der Arbeitsplätze und die Amtszeit der Betriebsräte nicht auswirken. In der Begründung des Regierungsentwurfs heißt es dazu wörtlich (BT-Drucksache VI/ 1786, S. 59):

"Da gelegentlich Betriebe erworben werden, um sie alsbald stillzulegen, war gefordert worden, den Betriebsübergang als solchen der Mitbestimmung des Betriebsrats ausdrücklich zu unterwerfen. Der Entwurf ist diesem Vorschlag nicht gefolgt. Er sieht vielmehr die Einfügung eines neuen Paragraphen in das BGB vor, mit dem die Rechtsfolgen eines Betriebsüberganges für die Arbeitsverhältnisse allgemein geregelt werden. Die Vorschrift lehnt sich an die einschlägige Rechtsprechung an, erstreckt deren Grundsätze jedoch gleichzeitig auf alle Arbeitnehmer und regelt in Absatz 2 Satz 1 gleichzeitig die zur Sicherung der Ansprüche der Arbeitnehmer erforderliche Mithaftung des bisherigen Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Betriebsübergangs hinaus.....

Die Regelung des Betriebsübergangs hat betriebsverfassungsrechtliche Bedeutung, da sich das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates auch gegen den neuen Arbeitgeber richtet, wenn dieser Maßnahmen beabsichtigt, die nachteilige Auswirkungen für die Arbeitnehmer haben können."

Die Entstehungsgeschichte zeigt, daß der Gesetzgeber die drei Funktionen des § 613 a BGB erkannt und als umfassende Lösung des Problems anderen Teillösungen vorgezogen hat. Hin-



gegen ist die besondere Interessenlage, die sich im Rahmen eines Konkursverfahrens ergibt, nicht berücksichtigt worden.

3. Bei der Betriebsveräußerung im Konkurs ist nach der Überzeugung des Senats eine differenzierende Lösung geboten.

a) Der Schutz der Arbeitsplätze ist im Konkurs besonders wichtig. Häufig beruht der Zusammenbruch eines Unternehmens auf einer verfehlten Personalpolitik oder ungenügender Rationalisierung. Die meisten Betriebe müssen schrumpfen, wenn sie wieder gesunden sollen. Wenn der Betriebserwerber in dieser Lage frei wäre, welche Arbeitnehmer er weiterbeschäftigen will, so müßte er den Maßstab der sozialen Auswahl, der bei jeder anderen betriebsbedingten Kündigung gilt (§ 1 Abs. 3 KSchG), nicht beachten. Er könnte sich darauf beschränken, junge und leistungsfähige Fachkräfte zu übernehmen, während alte und kranke Arbeitnehmer, Schwangere und Schwerbehinderte weitgehend schutzlos blieben.

Eine solche Lücke des Arbeitsplatzschutzes wäre mit den Grundsätzen des Betriebsverfassungsrechts unvereinbar. Wenn Konkursverwalter einen Betrieb nicht veräußern sondern stilllegen wollen, müssen sie vor der Entlassung der Arbeitnehmer einen Interessenausgleich mit dem Betriebsrat suchen und in der Regel einen Sozialplan abschließen (§ 112 BetrVG). Die daraus erwachsenden Abfindungsansprüche sind im Range vor allen anderen Konkursforderungen des § 61 Abs. 1 KO zu befriedigen (vgl. den zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten Beschluß des Großen Senats vom 13. Dezember 1978 - GS 1/77 - AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 1972 [Teil IV: Rechtsfortbildung]). Das gilt jedoch nach einhelliger Auffassung nicht im Falle der Betriebsveräußerung (LAG Düsseldorf, DB 1979, 114; LAG Frankfurt/M., DB 1977, 2054; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 111 Anm. 28; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 111 Anm. 13; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 106 Anm. 57; Hanau, ZfA 1974, 89 [99]). In diesem Falle erschien dem Gesetzgeber der Schutz ausreichend, den § 613 a BGB gewährt (BAG 27, 291 [297] = AP Nr. 2 zu § 613 a BGB [zu 1 b der Gründe]). Wenn aber dieser Schutz bei einer Betriebsveräußerung im Konkurs wegfielen, er-



gäbe sich eine Lücke des Betriebsverfassungsrechts. Die Betriebsveräußerung im Konkurs wäre in einer Weise privilegiert, die sich nicht begründen ließe und zur Umgehung des Arbeitsplatzschutzes anreizen müßte.

b) Auch die zweite Funktion des § 613 a BGB, die Kontinuität des amtierenden Betriebsrates bei der Betriebsveräußerung zu gewährleisten, ist im Falle des Konkurses unentbehrlich. Der Betriebserwerber muß sich mit dem bereits vorhandenen Betriebsrat auseinandersetzen, wenn er mitbestimmungspflichtige Maßnahmen plant. Konkursrechtliche Grundsätze stehen dem nicht entgegen. Auch wirtschaftliche Gründe sind nicht ersichtlich, die die Veräußerung eines Betriebes ohne Betriebsrat sinnvoll erscheinen lassen könnten. Im Gegenteil: Die Sanierung eines Unternehmens wird sich vielfach leichter lösen lassen, wenn dem Betriebserwerber ein kollektiver Verhandlungspartner gegenübersteht.

c) Hingegen ist der haftungsrechtliche Teil des § 613 a BGB mit den Grundsätzen des Konkursverfahrens nicht zwanglos vereinbar. Insoweit ist eine teleologische Reduktion geboten.

Für die Abwicklung aller Ansprüche, die zur Zeit der Konkursöffnung bereits entstanden sind, sieht die Konkursordnung ein Verfahren vor, das von dem Grundsatz der gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung beherrscht ist. Die besonderen Schutzbedürfnisse der Arbeitnehmer werden durch eine Reihe von Spezialregelungen berücksichtigt. Es sind die Ansprüche der Belegschaft teilweise bevorzugt zu befriedigen (mit Rang vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO; Beschluß des Großen Senats vom 13. Dezember 1978 - GS 1/77 - aaO), teilweise sind sie durch das Konkursausfallgeld gesichert (§§ 141 a ff. AFG). Auch der Insolvenzschutz der betrieblichen Altersversorgung gehört in diesen Zusammenhang. Wenn darüber hinaus die bei der Veräußerung eines Betriebes übernommene Belegschaft einen neuen zahlungskräftigen Haftungsschuldner für bereits entstandene Ansprüche erhielte, wäre sie im Vergleich zu anderen Gläubigern und vor allem auch gegenüber den ausgeschiedenen Arbeit-



nehmern unangemessen bevorzugt. Dieser Vorteil müßte von den übrigen Gläubigern insoweit finanziert werden, als der Betriebserwerber den Kaufpreis mit Rücksicht auf die übernommene Haftung mindern könnte. Eine so ungleiche Verteilung der Lasten wäre mit dem geltenden Konkursrecht nicht vereinbar. Deshalb ist davon auszugehen, daß § 613 a BGB bei einer Betriebsveräußerung im Konkurs insoweit keine Geltung beansprucht, als bei Konkursöffnung bereits entstandene Ansprüche abzuwickeln sind.

Aus den gleichen Erwägungen will die herrschende Lehre auch die §§ 419 BGB und 25 HGB im Konkurs nicht anwenden (vgl. RGZ 58, 166; RAG ARS 19, 176 [179 f.]; Jaeger-Henckel, KO, 9. Aufl., § 1 Anm. 16; Mentzel-Kuhn-Uhlenbruck, KO, 9. Aufl., § 1 Anm. 80 a; § 134 Anm. 5 [a. E.]; Schlegelberger-Hildebrandt-Steckhan, HGB, 5. Aufl., § 25 Anm. 8, jeweils mit weiteren Nachweisen). Auch diese Vorschriften knüpfen an die Übertragung von Vermögenswerten weitreichende haftungsrechtliche Folgen, die mit den Verwertungsgrundsätzen des Konkursverfahrens nicht vereinbar sind. Für § 25 HGB hat der erkennende Senat versucht, eine Harmonisierung dadurch zu erreichen, daß er einen rechtsgeschäftlichen Ausschluß der haftungsrechtlichen Folgen annahm (BAG 18, 286 [289] = AP Nr. 7 zu § 419 BGB Betriebsnachfolge [zu 2 der Gründe]). Die Kritiker dieser Rechtsprechung machen demgegenüber mit einem gewissen Recht geltend, daß eine rechtsgeschäftliche Lösung nicht den Kern des Problems treffe (Jaeger-Henckel, aaO).

Der PSV hat als Streithelfer geltend gemacht, die Anwendung des § 613 a BGB könne regelmäßig nicht zu Nachteilen für die Konkursgläubiger führen; die Übernahme der Belegschaft stelle für den Erwerber eines Betriebes einen so großen Wert dar, daß die Zerschlagung eines Betriebes den erzielbaren Erlös stärker mindern würde als die Kosten rückständiger Ansprüche und Anwartschaften. Das ist jedoch eine nicht überzeugende Vereinfachung. Das Interesse eines Betriebserwerbers an der Übernahme der Belegschaft und der Umfang der rückständigen sozialen Lasten sind von Fall zu Fall verschieden. Dem Senat sind aus seiner Rechtsprechung Fälle bekannt, in denen Betriebsveräußerungen an den haftungs-



rechtlichen Folgen des § 613 a BGB gescheitert sind, Vor- und Nachteile der Belegschaftsübernahme also nicht ausgeglichen waren. Im übrigen ist immer wieder zu beobachten, daß die Praxis Wege findet, die benötigten Fachkräfte eines stillgelegten Betriebes an sich zu ziehen, ohne die gesamte Belegschaft im Rahmen des § 613 a BGB übernehmen zu müssen. Auch das wirkt sich auf den Kaufentschluß und damit auf den Kaufpreis aus.

III. Die einschränkende Auslegung des § 613 a BGB paßt in das System des gesetzlichen Insolvenzschutzes der betrieblichen Altersversorgung. Versorgungsanwartschaften, die zur Zeit der Konkurseröffnung bereits unverfallbar waren, muß der Träger der Insolvenzsicherung insoweit übernehmen, wie sie zu diesem Zeitpunkt verdient waren (1.). Für den Teil der Rente, der nach der Konkurseröffnung bis zum Eintritt in den Ruhestand verdient war, muß der Erwerber eines Betriebes gemäß § 613 a BGB einstehen (2.). Wie der Teil der Versorgungsrechte zu behandeln ist, der zur Zeit der Konkurseröffnung verdient, aber noch nicht unverfallbar und nicht gegen Insolvenz geschützt war, muß im vorliegenden Verfahren nicht entschieden werden (3.).

1. Nach § 7 Abs. 2 BetrAVG haben alle Arbeitnehmer, die bei Eröffnung des Konkursverfahrens über eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft verfügen, im Versorgungsfalle einen Anspruch gegen den Träger der Insolvenzsicherung. Die Höhe dieses Anspruchs richtet sich nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BetrAVG also nach den gleichen Grundsätzen, die den Wert unverfallbarer Versorgungsanwartschaften bestimmen. Das bedeutet, daß der PSV nur eine zeitanteilig gekürzte Rente schuldet. Maßgebend ist das Verhältnis der bei der Konkurseröffnung bereits erreichten Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Gesamtdauer, die der Arbeitnehmer bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres hätte zurücklegen müssen.

Daß der Gesetzgeber den Umfang des Insolvenzschutzes mit der Berechnung unverfallbarer Versorgungsanwartschaften gleichgesetzt hat, bedeutet nicht, daß die Beendigung des Arbeits-

verhältnisses eine Voraussetzung des Insolvenzschutzes sei. Vielmehr ging es nur darum, den Berechnungsgrundsatz der rationalen Teilung zu übernehmen (Wiedemann/Willemsen, aaO, S. 427, zu C IV 2; wohl auch Höfer, BetrAVG, § 7 Anm. 4 [a. E.]). Das ergibt sich schon daraus, daß nicht alle Sicherungsfälle, die den Insolvenzschutz auslösen können, regelmäßig zu Vertragsbeendigungen führen. Auch der Quotenvergleich und der Widerruf von Versorgungszusagen wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten führen zur Haftung des PSV für zeitanteilig gekürzte Betriebsrenten (§ 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 5 BetrAVG).

Soweit der Insolvenzschutz eingreift, gehen die Versorgungsrechte des Arbeitnehmers kraft Gesetzes auf den PSV als Träger der Insolvenzsicherung über (§ 9 Abs. 2 BetrAVG). Der Arbeitnehmer ist deshalb nicht berechtigt, zunächst seinen früheren Arbeitgeber oder den Erwerber des Betriebes in Anspruch zu nehmen. Soweit er seine Betriebsrente bei Eintritt des Sicherungsfalles verdient hat, kann er sich nur noch an den Träger der Insolvenzsicherung halten.

2. Für den nach der Konkursöffnung verdienten und nicht vom Insolvenzschutz erfaßten Teil der Betriebsrente findet ein anderer Schuldnerwechsel statt: Nach § 613 a BGB muß der Erwerber eines Betriebes in alle Verpflichtungen des Veräußerers eintreten. Das gilt auch für die zur Zeit der Betriebsveräußerung noch bestehenden Versorgungsanwartschaften. Alle Versorgungszusagen bleiben Inhalt der übernommenen Arbeitsverhältnisse, soweit sie nicht in der folgenden Zeit geändert werden. Treten die übernommenen Arbeitnehmer schließlich in den Ruhestand, so ist ihre Betriebsrente nach den maßgebenden Versorgungsgrundsätzen zu ermitteln. Inwieweit sich die Zeiten der Betriebszugehörigkeit auf die Rentenhöhe auswirken, richtet sich nach der Leistungskurve, die sich aus der Versorgungszusage ergibt. Das zwingt dazu, auch zurückliegende Zeiten vor der Konkursöffnung und der Betriebsveräußerung zu berücksichtigen. Inwieweit sich dabei noch nachteilige Folgen für die Pensionäre ergeben können, wie sie der PSV

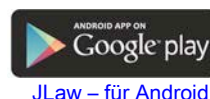


als Streithelfer in der mündlichen Revisionsverhandlung angedeutet hat, muß offenbleiben.

3. Schwierigkeiten ergeben sich nur für den Teil der Versorgungsansprüche, der zur Zeit des Sicherungsfalles noch verfallbar war und deshalb nicht vom Insolvenzschutz des § 7 BetrAVG erfaßt wurde. Fest steht, daß auch solche Anwartschaften nach dem Betriebsinhaberwechsel zum Vollrecht erstarken und Versorgungsansprüche begründen können. Wiedemann/Willemsen vertreten für den Regelfall, daß sich deshalb der Konkurs gemäß § 613 a BGB nicht nachteilig für die übernommenen Arbeitnehmer auswirken kann (Wiedemann/Willemsen, RdA 1979, 426 f. zu C III 3 b). Man könnte auch daran denken, solche Anwartschaften in einem Sozialplan abzufinden. Der vorliegende Fall gibt jedoch keine Veranlassung, diese Fragen zu klären.

IV.1. Im vorliegenden Fall ist rechnerisch ungeklärt, in welcher Höhe der Klägerin bei der Konkurseröffnung eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft zustand, für welche der PSV und nicht die Beklagte zu 3 haftet. Ebenso ungeklärt ist der Umfang ihrer Versorgungsanwartschaft, den sie nach Konkurseröffnung erworben hat und für welche die Beklagte zu 3 haftet.

2. Noch eine weitere Unklarheit ist gegeben: Die Nachprüfung des Rechenwerkes würde sich im vorliegenden Fall erübrigen, wenn die Klägerin mit der Beklagten zu 3 wirksam vereinbart hätte, daß die Versorgungszusage der Gemeinschuldnerin für die Dauer des weiteren Arbeitsverhältnisses nicht mehr gelten sollte. Ein solcher Verzicht auf freiwillige Sozialleistungen ist nach der überzeugenden Rechtsprechung des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts nicht ausgeschlossen (AP Nr. 5 zu § 613 a BGB [zu 2 c der Gründe]). Voraussetzung ist allerdings ein sachlicher Grund. Dieser kann u. U. darin gefunden werden, daß eine dauerhafte Erhaltung von Arbeitsplätzen die Kürzung von Sozialleistungen geboten erscheinen ließ. Eine solche Erwägung liegt im vorliegenden Fall möglicherweise nahe, wenn die Klägerin nur noch an die Altersgrenze herangeführt werden sollte. Das



- 16 -

war sozialpolitisch erwünscht und lag im Interesse der Klägerin. Bis dahin konnte sie ihre Betriebsrente vermutlich nur noch verhältnismäßig geringfügig steigern. An den Ausschluß einer solchen Minimalrente sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Aber auch insoweit ist dem Senat noch kein abschließendes Urteil möglich, weil die maßgebenden Tatsachen in den Vorinstanzen nicht erörtert worden sind.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Kunze

Dr. Bermel

